

Statuten des Aarg. Apothekerverbands

Fassung 29.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Personenbezeichnung

Art. 2 Geschlechtsneutralität

Zweck

Art. 3 Zweck

Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Art. 5 Kategorien

Art. 6 Beitritt

Art. 7 Zuweisung Mitgliederkategorien

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9 Ausschluss

Fassung 29.11.2018

Mitgliederbeiträge

Art. 10 Beitragspflicht, Haftung

Art. 11 Zusätzliche Beiträge

Organisation

Art. 12 Organe

Art. 13 Verbandsjahr

Mitgliederversammlung

Art. 14 Einberufung, ausserordentliche Mitgliederversammlung, Urabstimmung

Art. 15 Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

Art. 16 Quoren, Abstimmungsprozedere

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Wahlmodus

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

Fassung 29.11.2018

Art. 20 Vertretung nach aussen

Art. 21 Entschädigung, Sekretariat

Rechnungsrevisoren

Art. 22 Zusammensetzung, Wahlmodus

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

Kommissionen

Art. 24.1 Fachkommission für die Ausbildung von
Pharma-Assistentinnen

Art. 24.2 Fachkommission Apotheken-Notfalldienst

Art. 24^{bis} Reglement über den ambulanten Notfalldienst

Kollektivmitgliedschaft beim SAV

Art. 25 Mitgliedschaft und Mitwirkung

Auflösung

Art. 26 Auflösung und Liquidation

Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Fassung 29.11.2018

Statuten des Aargauischen Apothekerverbandes

Name und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Aargauischer Apothekerverband“ (AAV) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich am jeweiligen Wohnsitz des Präsidiums.

Personenbezeichnung

Art. 2 Geschlechtsneutralität

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Zweck

Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Wahrung und Förderung der beruflichen, wissenschaftlichen, gesundheitspolitischen und wirtschaftlichen Interessen des Apothekerstands.

Der Verband nimmt gegenüber allen Apothekerinnen und Apotheker die Aufgaben wahr, mit denen er als Berufsverband durch den Gesetzgeber betraut und mit entsprechender Verfügungskompetenz ausgestattet wird.

Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen

Als Verbandsmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, welche ihren Beruf im Kanton Aargau ausüben oder Wohnsitz im Kanton Aargau haben und

- eidgenössisch diplomierte Apotheker oder Inhaber eines anderen gleichwertigen Apothekerdiploms sind.

- an einer schweizerischen Hochschule als Studierende der Pharmazie immatrikuliert sind.
- die berufliche Grundbildung als Pharmazie-Assistenten EFZ abgeschlossen haben.

Art. 5 Kategorien

Für die Verbandsmitgliedschaft bestehen die nachstehenden Mitgliederkategorien:

Kategorie A (Leitende)

Apotheker, auf die als verantwortliche Leiter eine aargauische Betriebsbewilligung für die Führung einer öffentlichen Apotheke gemäss § 25 Gesundheitsgesetz vom 20. November 2009 (SAR 301.100) ausgestellt ist.

Kategorie B (Nicht Leitende)

Apotheker, die keiner anderen Kategorie zugehören.

Kategorie S (Studenten)

Studenten der pharmazeutischen Wissenschaften (Pharmaziestudium), die an einer der schweizerischen

Hochschulen (ETH oder EPFL) oder an einer schweizerischen Universität eingeschrieben sind. Sie sind während des Studium von jeglicher Beitragspflicht befreit. Zusätzliche Dienstleistungen, die vom Mitglied ausdrücklich verlangt oder bestellt werden, werden ihm in Rechnung gestellt. Sie haben im Übrigen alle Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Kategorie B (Nicht Leitende).

Kategorie N (Novizen)

Studienabgänger während 2 Jahren nach dem Diplom. Während dieser Zeit bezahlen sie die Hälfte des jeweils für die Mitgliederkategorie B (Nicht Leitende) geltenden Mitgliederbeitrages. Zusätzliche Dienstleistungen, die vom Mitglied ausdrücklich verlangt oder bestellt werden, werden ihm in Rechnung gestellt. Sie haben im Übrigen alle Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Kategorie B (Nicht Leitende).

Kategorie E (Ehrenmitglieder)

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können durch Verbandsbeschluss zu

Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Leistung eines Grundbeitrags befreit.

Kategorie P (Passiv)

Apotheker, die ihren Beruf nicht mehr aktiv ausüben. Sie sind von jeglicher Beitragspflicht befreit. Zusätzliche Dienstleistungen, die vom Mitglied ausdrücklich verlangt oder bestellt werden, können ihm in Rechnung gestellt werden. Es steht ihnen kein Stimm- und kein Wahlrecht zu.

Kategorie PA (Pharma-Assistenten)

Pharma-Assistenten, welche mindestens die berufliche Grundbildung abgeschlossen haben.

Sie führen eigene Mitgliederversammlungen durch und wählen aus ihrer Mitte einen Delegierten. Der Delegierte vertritt die Pharma-Assistenten in der Mitgliederversammlung des AAV und hat alle Rechte und Pflichten wie die Mitglieder der Kategorie B (Nicht Leitende). Unter Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des AAV ist der Delegierte automatisch Mitglied im Vorstand des AAV.

Jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstandes des AAV vertritt den Verband in Mitgliederversammlungen der Pharma-Assistenten.

Die einzelnen Pharma-Assistenten können nicht an der Mitgliederversammlung des AAV teilnehmen. Es steht ihnen kein Stimm- und Wahlrecht zu.

Die Pharma-Assistenten haben das Recht, zu Handen der Mitgliederversammlung des AAV Anregungen und Anfragen einzureichen und in Kommissionen und Arbeitsgruppen des AAV mitzuarbeiten.

Art. 6 Beitritt

Wer Mitglied des Verbands werden will, hat dem Vorstand ein schriftliches Beitrittsgesuch mit ausführlichem Lebenslauf und genauer Angabe über die berufliche Tätigkeit einzureichen. Der Vorstand prüft das Gesuch und unterbreitet es mit seinem Antrag der nächsten Mitgliederversammlung.

Über die Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen. Der Gesuchsteller hat an der Mitgliederversammlung, an der über seine Aufnahme entschieden wird, persönlich anwesend zu sein.

Art. 7 Zuweisung Mitgliederkategorien

Über die Zuweisung der Mitglieder zu einer bestimmten Mitgliederkategorie bzw. über den nachträglichen Übertritt oder die Umteilung eines Mitgliedes von einer Kategorie in eine andere, entscheidet mit Ausnahme der Kategorie Ehrenmitglieder der Vorstand abschließend.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, wobei die Austrittserklärung unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen ist.
- b) durch Ausschluss.

Art. 9 Ausschluss

- 1) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verband ausschliessen, die
 - a) die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten nicht mehr erfüllen,
 - b) die Statuten oder Reglementen des Verbands zuwiderhandeln, Beschlüsse, Richtlinien oder Anordnungen seiner Organe nicht befolgen,
 - c) durch ihr persönliches oder berufliches Verhalten die Interessen des Verbands oder des Berufsstands gefährden,
 - d) ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz Abmahnung nicht erfüllen.
- 2) Nach Zustellung des Entscheids kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen beim Vorstand einen begründeten schriftlichen Rekurs an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einreichen. Bis zum rechtskräftigen Entscheid über diesen Rekurs bleibt die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds erhalten.

- 3) Im Rahmen des Rekursverfahrens entscheidet die Mitgliederversammlung über den vom Vorstand verfüzten Ausschluss eines Mitgliedes. Im Falle der Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung, erfolgt dieser ohne Angabe der Gründe, nach freiem Ermessen und ohne, dass die Versammlung an die für den Vorstand massgeblichen Ausschlussgründe gebunden wäre.

Mitgliederbeiträge

Art. 10 Beitragspflicht, Haftung

- 1) Der Verband beschafft sich die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Mittel durch die von der Mitgliederversammlung jeweils pro Geschäftsjahr festgesetzten Mitgliederbeiträge. Für die einzelnen Mitgliederkategorien gemäss Art. 5 der Statuten können durch die Mitgliederversammlung unterschiedliche Mitgliederbeiträge festgelegt werden.
- 2) Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet nur dessen Vermögen, eine persönliche Haftung der

einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen, d.h. die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder ist auf die Verpflichtung zur Entrichtung der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 11 Zusätzliche Beiträge

- 1) Für die Wahrnehmung und Durchführung besonderer Aufgaben im Interesse des Verbandszweckes (wie Durchsetzung standespolitischer Anliegen, Öffentlichkeitsarbeit, Imagewerbung) und für die Ausbildungsförderung und Fortbildung des Apothekenpersonals kann die Mitgliederversammlung dauernd oder zeitlich beschränkt zusätzliche Beiträge beschliessen. Der Einzug dieser Beiträge kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung indirekt erfolgen.
- 2) Diese Beiträge sind nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betriebs sowie der Interessenlage der Mitglieder abzustufen. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren.

Art. 13 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt mit dem 1. Oktober und endet mit dem 30. September des folgenden Jahres. Im Verlaufe des Verbandsjahres austretende Mitglieder haben den vollen Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Eintretende Mitglieder bezahlen einen pro rata Anteil.

Mitgliederversammlung

Art. 14 Einberufung, ausserordentliche Mitgliederversammlung, Urabstimmung

Fassung 29.11.2018

- 1) Die Mitgliederversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt per Post schriftlich oder auf elektronischem Weg an alle Mitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der Versammlung übermittelt werden; Anträge von Mitgliedern sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Weg dem Vorstand einzureichen.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Herbst statt.
- 3) Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstands oder Begehren eines Fünftels aller Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich oder auf elektronischem Weg und unter Angabe des Zwecks an den Vorstand gestellt wird. Mitglieder der Kategorie PA (Pharma- Assistenten) können kein Begehren auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung stellen.

- 4) Der Vorstand kann anstelle weiterer Mitgliederversammlungen nach Bedarf Urabstimmungen (schriftliche Beschlussfassung auf dem Zirkularweg) durchführen. Es gelten sinngemäss die Vorschriften in Art. 16 der Statuten über die Beschlussfassung.
- 5) Mit Ausnahme ihres Delegierten haben Mitglieder der Kategorie PA (Pharma-Assistenten) kein Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung.

Art. 15 Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

- 1) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der Kategorie A (Leitende) anwesend ist.
- 2) Wird eine Urabstimmung durchgeführt, kommt ein Beschluss nur dann zustande, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung mitwirkt.
- 3) Beschlüsse über die Auflösung des Verbands, die Vereinigung mit einem anderen Verein und die Änderung des Verbandszwecks können nur gefasst

werden, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind bzw. an der Abstimmung mitwirken.

- 4) Wer an der Teilnahme an einer Mitgliederversammlung verhindert ist, kann sich durch ein anwesendes Mitglied der gleichen Mitgliederkategorie bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen, wobei jedes anwesende Mitglied höchstens zwei Mitglieder vertreten kann.

Art. 16 Quoren, Abstimmungsprozedere

- 1) Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands, die Vereinigung mit einem anderen Verein die Änderung des Verbandszweckes sowie über Statutenänderungen und über Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitglieds, steht jedem Mitglied der Kategorie A (Leitende) im Verhältnis zu den übrigen Kategorien ein doppeltes Stimmrecht zu.
- 2) Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr bzw. in den besonders bestimmten Fällen durch zwei Drittel der Stimmen sämtlicher sich an der Wahl oder Abstimmung beteiligenden Mitglieder,

wobei die ungültigen Stimmen und die Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

- 3) Wird das absolute Mehr nicht erreicht, so ist eine weitere Abstimmung durchzuführen, wobei jeweils der Antrag oder bei Wahlen die Person mit den wenigsten Stimmen auszuscheiden hat. Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr), bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4) Für Beschlussfassungen über die Auflösung des Verbands, die Vereinigung mit einem anderen Verein, die Änderung des Verbandszweckes sowie die aus der Beratung hervorgegangenen Statutenänderungen und über Rekurse betreffend Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- 5) Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich offen durch Handmehr, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen bzw. der Vorstand oder die Mitgliederversammlung nichts anderes beschliessen.

- 6) Mit Ausnahme ihres Delegierten haben Mitglieder der Kategorie PA (Pharma-Assistenten) kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 17 Aufgaben und Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Die Wahl des Präsidenten, die Bestätigung des Delegierten der Pharma-Assistenten als Vorstandsmitglied, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren und die Bestellung von Kommissionen mit Ausnahme der vom Vorstand gemäss Art. 19 Abs. 3 der Statuten gebildeten Arbeitsgruppen
- b) Abnahme des Geschäftsprüfungsberichts gemäss Art. 23 der Statuten und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts, Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der allfälligen Jahresüberschüsse

- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der zusätzlichen Beiträge
- e) Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstands und der Entschädigung an den Vorstand
- f) Erlass eines Reglements über Entschädigungen und Spesen
- g) Entscheide über Rekurse
- h) Abänderung oder Ergänzung der Statuten
- i) Auflösung des Verbands oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden
- k) sowie die Beschlussfassung über alle anderen der Versammlung von Gesetzes wegen übertragenen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie verwiesenen Gegenstände.

Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung, Wahlmodus

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf bis acht weiteren Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstands wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ein.
- 3) Dem Vorstand müssen mehrheitlich Mitglieder der Kategorie A (Leitende) angehören.
- 4) Der Delegierte der Pharma-Assistenten ist unter Vorbehalt der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des AAV automatisch Mitglied des Vorstands. Die übrigen Mitglieder der Kategorie PA (Pharma-Assistenten) können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 19 Aufgaben und Befugnisse

- 1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbands. Er fasst Beschluss in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht zwingend durch Gesetz oder ausdrücklich durch die Statuten der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung und Wahrung der Interessen des Verbands zu.
- 2) Der Vorstand konstituiert sich - abgesehen vom Präsidenten - selbst.
- 3) Er kann einzelne Aufgaben an von ihm gebildete Arbeitsgruppen oder bestimmte Einzelpersonen, die zeitlich und auftragsmässig begrenzte Aufgaben ausführen, übertragen und sich in solchen Arbeitsgruppen durch Mitglieder vertreten lassen.
- 4) Dem Vorstand wird von der Mitgliederversammlung eine Kompetenzsumme zugesprochen, deren Höhe sich nach den anstehenden Aufgaben richtet.

Art. 20 Vertretung nach aussen

Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied zeichnen dabei kollektiv zu zweien.

Art. 21 Entschädigung, Sekretariat

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden vom Verband entschädigt. Die Entschädigung wird als Ganzes von der Mitgliederversammlung festgesetzt und schliesst alle persönlichen Spesen und Sitzungsgelder der Vorstandsmitglieder mit ein, die Aufteilung dieser Entschädigung auf die einzelnen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- 2) Der Vorstand kann für administrative Arbeiten ein Sekretariat beiziehen, das für seine Aufwendungen mindestens vierteljährlich Rechnung stellt.
- 3) Nehmen Verbandsmitglieder im Auftrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstands an Sitzungen teil, so haben sie Anrecht auf ein Sitzungsgeld, des-

sen Höhe durch das Reglement über Entschädigungen und Spesen festgesetzt wird.

- 4) Die Delegierten des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse) werden für die pharmaSuisse-Delegiertenversammlung durch pharmaSuisse entschädigt.

Rechnungsrevisoren

Art. 22 Zusammensetzung, Wahlmodus

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- 2) Revisoren können höchstens für eine weitere Amtsdauer wieder gewählt werden.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Verbandsrechnung jährlich und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Kommissionen

Art. 24.1 Fachkommission für die Ausbildung von Pharma-Assistenten

Über Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Fachkommission für die Ausbildung von Pharma-Assistenten/-innen erlässt die Mitgliederversammlung ein Reglement.

Art. 24.2 Fachkommission Apotheken-Notfalldienst

Über Wahl, Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission Apotheken-Notfalldienst erlässt die Mitgliederversammlung ein Reglement.

Art. 24bis Reglement über den ambulanten Notfalldienst

Der Verband stellt den Notfalldienst gemäss kantonaler Gesetzgebung sicher.

Zu diesem Zweck erlässt die Mitgliederversammlung ein Reglement, das den Apotheken-Notfalldienst näher regelt.

Das Reglement bildet Anhang 1 zu den vorliegenden Statuten.

Kollektivmitgliedschaft beim Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse)

Art. 25 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- 1) Der Verband ist Kollektivmitglied beim Schweizerischen Apothekerverband (pharmaSuisse).
- 2) Er organisiert die Wahlen der ihm als Kollektivmitglied zustehenden Abgeordneten in die Delegiertenversammlung von pharmaSuisse.
- 3) Bei diesen Wahlen sind alle pharmaSuisse-Mitglieder wahlberechtigt. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen und der Wahlmodus richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Statuten des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse).

Auflösung

Art. 26 Auflösung und Liquidation

- 1) Wird die Auflösung des Verbands beschlossen, findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

- 2) Das nach Durchführung der Liquidation noch vorhandene Verbandsvermögen ist der Stiftung „Hilfskasse des Stipendienfonds des Schweizerischen Apothekerverbandes (pharmaSuisse) zu überweisen.

Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. November 1986 einschliesslich aller seither vorgenommenen Statutenänderungen und treten nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Revidiert an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.2018

Der Präsident: Lukas Korner

Der Aktuar: